

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 53 (1974)
Heft: 12

Artikel: Im Kampf um das Recht auf Privatleben
Autor: Lienhard, Richard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Kampf um das Recht auf Privatleben

«Von allen Rechten wird das Recht auf Privatleben von zivilisierten Menschen am meisten geschätzt.» (US-Bundesrichter *Brandeis*)

Anfangs Oktober 1974 tagte in Florenz der 5. Internationale Richterkongress. Als Teilnehmer an dieser Veranstaltung war ich erstaunt, dass die Presse – ausser der italienischen – davon kaum Notiz genommen hat. Und dies, obwohl das Thema der Tagung von höchster Aktualität ist: Wie steht es mit dem Schutz der zunehmend bedrohten Privatsphäre? Welchen Beitrag kann und muss hier der Richter leisten?

Lob der Einzelinitiative von Nationalrat A. Gerwig

Es ist der Initiative des Basler Nationalrates Gerwig zu verdanken, dass sich zurzeit eine Kommission des Nationalrates mit Fragen betreffend den verstärkten Schutz der persönlichen Geheimsphäre befasst. Wie verlautet, soll die Kommissionsarbeit noch vor Ablauf der Legislaturperiode abgeschlossen werden. Anlässlich einer kürzlichen Presseorientierung war zu vernehmen, dass zum Beispiel inskünftig eine telephonische Ueberwachung der richterlichen Kontrolle unterworfen werden soll. Gerade das aber war auch in Florenz einhellig gefordert worden.

Dass sich ein sozialdemokratischer Nationalrat auf diesem Gebiete besonders engagiert hat, erscheint mir sehr verdienstvoll. Verbreitet ist nämlich in der Bevölkerung die irrige Meinung, die Sozialdemokratie stehe dem Ruf nach verstärktem Schutz der Privatsphäre eher passiv gegenüber, und im Kampf gegen Uebergriffe in die Privatsphäre sei eine bürgerliche Partei der bessere Garant. Diese verfehlte Auffassung hängt wohl mit der Tatsache zusammen, dass sich die Sozialdemokratie insbesondere im Bereich des Wirtschaftslebens zu kollektiven Massnahmen bekennt. Wie aber in unserem Blatt bereits einmal ausgeführt wurde («Profil», 12/1972, Seite 343), ist der Kollektivismus, der den Sozialismus immer wieder als Vorwurf belastet, nichts anderes als die technische Uebersetzung der Anliegen des Einzelnen. Kollektive Massnahmen dienen somit gerade dem Schutz des Einzelnen, zum Beispiel vor privatwirtschaftlicher Machtkonzentration. Es gehört denn auch zum Hauptanliegen, ja zum Herzstück jedes sozialdemokratischen Programms: eine Gesellschaftsordnung zu schaffen, deren Ziel die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ist. Aus diesem Grund besteht für die Sozialdemokratie Anlass genug, den zunehmenden Eingriffen in das Privatleben des Einzelnen den Kampf anzusagen.

Dass die Intimsphäre verletzlicher geworden ist und dass es hoch an der Zeit sein dürfte, das Individuum vor der sich daraus ergebenden Gefahr zu schützen, soll im folgenden dargelegt werden.

Der Einbruch in die Privatsphäre

Im Zeitalter der totalen Technisierung wird unsere Privatsphäre immer mehr bedroht. Die Perfektion der technischen Mittel macht es heute möglich, alle Welt zum Mitwisser und Augenzeugen einer privaten Lebensäußerung zu machen. Vor Teleobjektiv und Ultrarot-Beobachtungsgerät raffinierter Aufnahme- und Abhörgeräte ist kein Schlupfwinkel sicher. Man denke nur an die Radarinstrumente, die gleich einem Schatten den Automobilisten verfolgen und seine individuelle Fahrweise zu beeinflussen vermögen. Gar nicht zu reden vom Grosscomputer. Anfangs Juli dieses Jahres hat der Bundesrat die Bundesanwaltschaft ermächtigt, sich an den Studien zur Erarbeitung eines einheitlichen elektronischen Informationssystems der Polizei zu beteiligen. Und dies mit dem Ziel, eine gesamtschweizerische Datenverarbeitung aufzubauen. Auch das Eidgenössische Militärdepartement soll sich mit dem Gedanken tragen, Angaben über Wehrmänner zentral in einem Computer zu speichern. Schliesslich sollen Daten über schweizerische Studenten einem Computer anvertraut werden. Die Konsequenzen, die sich aus solcher Datenverarbeitung für das Individuum ergeben können, dürfen nicht bagatellisiert werden. Man denke nur an die Fehlerquellen der Computer. Schwerwiegend ins Gewicht fällt sodann die Gefahr, dass einmal fixierte Daten verewigt werden. Solche Risiken können sehr leicht zur Folge haben, dass der einzelne sich gezwungen sähe, sein bisheriges Individualverhalten zu ändern: aus Furcht, früher oder später einmal registriert zu werden. Dies aber würde der Menschenwürde widersprechen. Zutreffend hat in diesem Zusammenhang das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe unlängst in einem Entscheid¹ ausgeführt, es sei mit der Menschenwürde nicht vereinbar, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehme, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandesaufnahme in jeder Beziehung zugänglich sei.

Zur eigentlichen Gefahr werden die technischen Möglichkeiten dort, wo diese bedenkenlos auf Kosten des persönlichen Lebensbereichs genutzt werden. Das Schwerwiegende dieser Eingriffe in die Privatsphäre liegt darin, dass der Mensch mit Hilfe technischer Apparate zum blossen Objekt fremden Willens erniedrigt wird. Die Gefahr, mit rationalen Mitteln der Technik den Menschen manipulierbar zu machen, nimmt zu. Dieser Entwicklung sollte man sich entgegenstemmen aus der Ueberzeugung, dass die Würde des Menschen unantastbar ist.

Im folgenden ist nun die Frage zu prüfen, wieweit das geltende schweizerische Recht das Privatleben des einzelnen zu schützen vermag.

¹ Vgl. Dr. Manfred Lepa «Der Inhalt der Grundrechte nach der Rechtsprechung». Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Köln. S. 7.

Der verfassungsrechtliche Schutz des Privatlebens

In der schweizerischen Bundesverfassung ist das Recht auf Privatleben nicht ausdrücklich garantiert. Wir müssen dies als eine bedauerliche Lücke empfinden, wenn wir etwa mit Verfassungen von Nachbarstaaten vergleichen. So stellt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 1 die Würde des Menschen und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit unter ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Schutz. Dadurch wird das Privatleben des Bürgers gegen unrechtmässige Eingriffe des Staates oder eines Mitbürgers unmittelbar geschützt. Auch die österreichische Rechtsordnung gewährt einen besseren verfassungsmässigen Schutz des Privatlebens: Oesterreich hat nämlich im Jahre 1958 die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert und erhob diese im Jahre 1964 in den Verfassungsrang. In Artikel 17 der genannten Konvention wird das «Recht auf Privatleben» ausdrücklich garantiert. Damit ist der Anspruch auf Schutz des Privatlebens in unserem Nachbarstaat als verfassungsmässig gewährleistetes Recht anerkannt worden.

So dürfte in absehbarer Zeit das «Recht auf Privatleben» auch bei uns grundsätzlich anerkannt werden. In der letzten Sondersession hat sich nämlich der Nationalrat für die Ratifizierung der europäischen Menschenrechtskonvention ausgesprochen, und es ist damit zu rechnen, dass sie bald Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung wird. Dadurch würde auch hierzulande das «Recht auf Privatleben» unter ausdrücklichen gesetzlichen Schutz gestellt.

Der Schutz des Privatlebens im schweizerischen Zivilrecht

Wenn auch das Recht auf Privatleben in unserer Rechtsordnung noch nicht ausdrücklich garantiert ist, so enthält doch unser Zivilrecht einige Bestimmungen, die den Einzelnen vor Eingriffen in die Privatsphäre schützen. So bestimmt Artikel 28, Absatz 1, des Zivilgesetzbuches (ZGB):

«Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen.»

In diesen Zusammenhang gehört sodann Artikel 49 des Schweizerischen Obligationenrechts:

«Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat bei Verschulden Anspruch auf Ersatz des Schadens und, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung.»

Dem Schutz des Privatlebens dienen aber auch Berufs- und Amtsgeheimnis. So können sich nach unseren kantonalen Zivil- und Strafprozessordnungen Aerzte, Seelsorger, Anwälte oder Beamte auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Im Interesse des Familienfriedens steht auch

nahen Familienangehörigen der Parteien ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Solche prozessrechtliche Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht dienen zwar zunächst dem Ziel, Loyalität und Gewissenskonflikte des Zeugen zu vermeiden, schützen aber auch indirekt den privaten Lebensbereich der betroffenen Partei; denn es handelt sich ja bei den zur Zeugnisverweigerung Berechtigten ausschliesslich um Personen, die üblicherweise besonders intime Kenntnisse aus dem privaten Lebensbereich des Betroffenen haben.

Zum Schutz der Intimsphäre dient schliesslich auch die in unseren kantonalen Zivilprozessordnungen enthaltene Bestimmung, wonach der Zeuge die Aussage verweigern kann, wenn sie zu seinem Nachteil («zu seiner eigenen Schande») ausgelegt werden könnte.

Der Schutz des Privatlebens im schweizerischen Strafrecht

Es ist für den einzelnen nicht immer leicht, auf zivilrechtlichem Wege den Kampf um den Schutz seiner Privatsphäre zu führen. Dieser Weg ist meist kostspielig, zumal er in der Regel nicht ohne Hilfe eines Rechtsbeistandes geführt werden kann. Prozessrisiken lassen sich häufig nur schwer abschätzen. Aus diesem Grunde kommen den ins Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommenen Bestimmungen zum Schutze vor Eingriffen in die Privatsphäre um so grössere Bedeutung zu; denn hier kann sich der Geschädigte damit begnügen, bei der Strafuntersuchungsbehörde (in Zürich die Bezirksanwaltschaft) Strafanzeige zu erstatten, und die Untersuchung kommt somit von Amtes wegen ins Rollen.

Angesichts der zunehmenden Gefährdung der Persönlichkeitssphäre wurde nämlich mit Wirkung ab 1. Mai 1969 eine Teilrevision des Strafgesetzbuches in Kraft gesetzt; sie umfasst Bestimmungen über strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich. Seither sind unter Strafe gestellt: Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche (Artikel 179 bis), unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (Artikel 179ter), Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegерäte (Artikel 179 quater), Inverkehrbringen und Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegерäten (179sexies) und Missbrauch des Telephons (179septies).

Der strafrechtliche Persönlichkeitsschutz hat damit in der Schweiz eine wesentliche Verstärkung erfahren, was immer noch zuwenig bekannt ist.

Die Verantwortung des Richters

Jede Rechtsordnung hat den Nachteil, dass sie stets der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung hintanhinkt. Nach dem Ergebnis des Internationalen Richterkongresses ist es Aufgabe des Richters, durch lebensnahe Auslegung des Gesetzes – und mit einem Stück Zivilcourage – sich für den Schutz des Privatlebens einzusetzen. Aber auch dort, wo das Ge-

gesetz lückenlos erscheint, hängt Entscheidendes vom Richter ab. Das Gesetz an sich ist leblose Materie. Erst die Anwendung der Gesetzesbestimmung macht das Wesen des Rechts aus. Wichtig ist dabei, dass ein von keinerlei Einflüssen abhängiges Gericht entscheidet. Darum sollte das Gewaltentrennungsprinzip, wie es schon von Montesquieu entwickelt worden ist, auch im modernen Rechtsstaat als oberste Maxime gelten. Leider wird auch in unserem Land immer wieder gegen dieses Prinzip verstossen. Eine Verwaltungsbehörde ist eben nie frei von der Gefahr des Machtmissbrauchs. Zu gross ist bei gewissen Amtsstellen die Versuchung, aus blossen Zweckerwägungen und aus rein rationalen, auf blossen Erfolg gerichtetem Denken technische Möglichkeiten bis zum Letzten auszunützen. Es ist nicht so lange her, dass zum Beispiel in der Stadt Zürich versucht wurde, ohne eine Rechtsgrundlage ein sogenanntes Freierregister anzufertigen. Zu diesem Zwecke wäre schliesslich auch der Computer benutzt worden, und es lässt sich leicht ausmalen, wie da den schwersten Verletzungen der Intimsphäre Tür und Tor geöffnet worden wären. Es ist dem früheren Präsidenten des Bezirksgerichts Horgen, Dr. Jäger, zu verdanken, dass der freisinnige Polizeivorstand Sieber die vielleicht gutgemeinte, aber persönlichkeitsrechtlich höchstbedenkliche Uebung eines übereifrigen Polizei-offiziers rechtzeitig abgeblasen hat.

Daraus folgt, dass ein durch höhere Interessen bedingter Eingriff in die Privatsphäre des einzelnen nur dort zulässig sein sollte, wo eine unabhängige richterliche Instanz darüber befunden hat. Soll das Recht auf Privatleben besser geschützt werden, so bedarf es deshalb einer Stärkung der richterlichen Gewalt. Es gehört zu der schizophrenen Haltung links-extremer Kreise, dass sie einerseits lautstark gegen jeden Eingriff in die Privatsphäre (Telephonüberwachung usw.) protestieren, andererseits mit Vorliebe ihre Aggressionen ausgerechnet gegen die richterliche Behörde zu richten pflegen. Leider hat auch die mittlerweile eingegangene «Zürcher AZ» bei ihrer Justizkritik des öfters den Boden seriöser Gerichtsberichterstattung verlassen. In schlechter Erinnerung geblieben ist mir ein besonders gravierender Fall, in welchem die Redaktoren T. Biedermann und H. R. Hilty massivste Angriffe gegen richterliche Behörden richteten, obwohl die Haltlosigkeit der Anwürfe offensichtlich war und bei einem Minimum an journalistischer Sorgfaltspflicht rechtzeitig hätte durchschaut werden müssen. Beide Redaktoren gebärdeten sich stets als Individualisten erster Güte und schrieben sich die Finger wund, wo immer technische oder wirtschaftliche Entwicklung das Humane zu überwältigen drohte. Aber mit ihrem antiautoritären Komplex sahen sie in der richterlichen Gewalt eine Art Herausforderung. Sie schienen völlig zu übersehen, dass die Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit ja nicht dem Vorteil des Richters dient, sondern allein der rechtsuchenden Person zugute kommt. Die dritte Gewalt im Staat (das heisst der Richter) bedarf keiner Stärkung, um Macht auszuüben, sondern nur, um vor Machtmissbrauch zu schützen.

Gerade in unserer gegenwärtigen Gesellschaft mit ihren zum Teil sehr mächtigen Interessengruppen kann nur eine völlig unabhängige Institution die Gewissheit geben, dass im Falle einer Konfliktsituation dem einzelnen Bürger der Persönlichkeitsschutz auch tatsächlich zukommt und er nicht den Interessen mächtiger politischer oder wirtschaftlicher Mächte zum Opfer fällt.

Ein wirksamer Schutz des Privatlebens ohne die Institution des unabhängigen Richters ist somit gar nicht denkbar.

«Das ist meine Privatangelegenheit, das geht niemanden etwas an.» Ein Ausspruch, den wohl jeder von uns schon häufig gehört und auch in dieser oder ähnlicher Form selbst getan hat. Gleichwohl, was im Einzelfall nun damit gemeint sein mag, wird dadurch das zumindest bis zu einem gewissen Grad jedem Menschen innewohnende Bedürfnis, eine Eigensphäre zu haben und von dieser jeden anderen, wer es auch immer sei, auszuschliessen, zum Ausdruck gebracht. In Entsprechung dieses «Urbedürfnisses» ist es auch ein Kennzeichen jeder Rechtsordnung, die Anspruch auf die – in der wahren Bedeutung des Wortes – Bezeichnung «demokratisch» erhebt, die Eigensphäre des einzelnen zu schützen – und für die Wirksamkeit dieses Schutzes Sorge zu tragen.

*Aus einem Referat von Dr. Günter Woratsch (Oesterreich)
anlässlich des Richterkongresses in Florenz*
